

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen (bitte gut leserlich und vollständig ausfüllen)

I. Persönliche Angaben:

Name, Vorname
Geburtsdatum:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):
Telefonnummer/Emailadresse für Rückfragen:

II. Antragsart:

- EU Parkausweis (hellblau)
 Bundesweiter Parkausweis (orange)

Nähere Informationen zu den verschiedenen Antragsarten finden Sie auf der Rückseite.

III. Welche körperlichen Beeinträchtigungen liegen vor?

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen aG)
 Blindheit (Merkzeichen BI)
 Beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Beeinträchtigung
 Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem GdB von mindestens 60
 Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit einem GdB von mindestens 70
 Sonstige: _____

IV. Erforderliche Unterlagen:

- Antrag
- Passbild (nur für EU Parkausweis)
- Kopie Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)
Alternativ: Einstufungsbescheid oder entsprechende Bescheinigung vom Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Datum, Unterschrift

EU Parkausweis (hellblau)

Gültigkeit:

- in Deutschland, der gesamten EU und einigen weiteren Staaten

Art der Behinderung:

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis)
- Blindheit (Merkzeichen „Bl“ im Schwerbehindertenausweis)
- Beidseitige Amelie oder Phokomelie und Menschen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen (zum Beispiel Amputation beider Arme)

Berechtigungen:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 "Parkplatz" oder 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern
- Nutzung der Parkplätze mit Rollstuhlsymbol (Behindertenparkplätze)

Bundesweiter Parkausweis (orange)

Gültigkeit:

- in Deutschland

Art der Behinderung:

- Personen mit Morbus Crohn oder Colitis Ulcerosa mit einem GdB von mindestens 60
- Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit einem GdB von mindestens 70

Berechtigungen:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 "Parkplatz" oder 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern

Hinweis: Der orange Parkausweis berechtigt nicht zum Parken auf Schwerbehinderteparkplätzen